

# Satzung

des Güsener – Handball – Club e.V.



## §1 Name und Sitz

Der Güsener Handball-Club e.V. mit Sitz in der Gemeinde Elbe - Parey, Ortsteil Güssen, Landkreis Jerichower Land, verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein „Güsener Handball-Club e.V.“ hat sich die Aufgabe gestellt, den Sport, im Besonderen den Handballsport zu pflegen und zu fördern sowie ihn wettkampfmäßig durchzuführen. Er will insbesondere im Rahmen seiner Jugendabteilung Kinder und Jugendlichen fördern und damit den Nachwuchs für den Sport im Allgemeinen und für den Verein im Besonderen heranbilden.

Der Verein ist unparteiisch hinsichtlich Rasse, Politik, Religion, Beruf und Geschlecht seiner Mitglieder.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von gesonderten Sport- und Spielübungen für den Handball, Tischtennis, - Wasser-, Badminton sowie anderen Breitensport,
  - b) Ausrichtung des Wettkampfsports,
  - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - d) Einsatz von sachgemäß geeigneten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Pauschale zur Erstattung für Aufwendungen für ehrenamtliche Funktionäre des Vereins kann gezahlt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
  - 2) Kinder bis incl. 13 Jahre
  - 3) Jugendliche 14 – 17 Jahre
  - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - < durch Tod,
  - < durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres,
  - < durch Ausschluss im Ergebnis der Beratung der Mitgliederversammlung nach

#### **Ein Ausschluss ist möglich:**

- < bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - < wegen unehrenhafter Handlungen,
  - < wenn Beiträge und andere Verpflichtungen auf einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - < wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
  7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.
  8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Beitragsordnung niedergelegt.

### §4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Sportbeirat
- c) die Mitgliederversammlung



## **§5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| 1) dem 1. Vorsitzenden | 4) dem Kassenswart   |
| 2) dem 2. Vorsitzenden | 5) dem Schriftführer |
| 3) dem 3. Vorsitzenden |                      |

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten

durch den 1. Vorsitzenden allein und den 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gemeinsam. Sie sind berechtigt und zwar jeder für sich allein, Geschäfte für den Verein bis zu einem Wert von 250,00€ im Einzelfall abzuschließen. Darüber hinaus gehende Geschäfte und Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung von insgesamt zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§6 Sportbeirat**

Der Sportbeirat besteht aus den Mannschaftsleitern der Sportgruppen und einem Schiedsrichterkoordinator. Er berät den Vorstand in Fragen der Durchführung des Trainings,- und Spielbetriebes und erfüllt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Sportbeirat wird vom Vorstand einberufen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich über die Mannschaftsleiter sowie per Aushang im Vereinskasten erfolgen.
5. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
6. Es wird ein Versammlungsleiter gewählt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, muss dem stattgegeben werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
10. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
12. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.



## **§ 8 Finanzierung und Finanzierungsgrundsätze**

Der Verein finanziert sich durch:

- < Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.
  - < Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten.
  - < Einnahmen aus Spendensammlungen sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Mannschaften im vollen Umfang verbleiben.
  - < Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen etc.
  - < Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.
2. Die Bestätigung des Haushalts,- und Finanzierungsplanes erfolgt in der Mitgliederversammlung.
  3. Über das abgelaufene Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) wird bis spätestens am 30.06. des folgenden Jahres eine Einnahmen – Ausgaben – Rechnung jeweils getrennt für die Sportbereiche erstellt.
  4. Von zwei nicht zum Vorstand gehörenden volljährigen Mitgliedern (Kassenprüfer) wird eine Konten-, Buch,- und Kassenprüfung durchgeführt.
  5. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt auf den Einnahmen-Überschuss-Rechnungen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung ist nur möglich, wenn 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder in der Auflösungsversammlung zustimmen, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind.

Erscheinen in dieser Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Versammlung nach 4 Wochen zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elbe - Parey Ortsteil Güssen zur Verwendung für sportfördernde Zwecke.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2020 in der vorliegenden Fassung von den Mitgliedern bestätigt und vom Vorstand unterzeichnet.

1. Vorsitzender      Steffen Bretschneider

2. Vorsitzender      Andrea Hoffmann

3. Vorsitzender      Erik Steinbrecher

4. Schatzmeister      Steffi Rosental

5. Schriftführer      Silva Wicke